



EU-Informationen aus Brüssel

vom 25. Jan. 2022





Inhaltsverzeichnis

Startschuss für Frankreichs EU-Ratspräsidentschaft	3
Berufsrecht	4
Geldwäsche effektiv bekämpfen – Rolle des Berufsstands	4
Kommission: Verhältnismäßigkeitsprüfung mangelhaft umgesetzt	5
Gerechtfertigte und ungerechtfertigte Binnenmarkthindernisse	6
Steuerrecht	7
Umsetzung der Mindeststeuer auf EU-Ebene	7
Kampf gegen den Missbrauch von Briefkastenfirmen	8
Kommission plant neue Eigenmittel	9
Einigung auf einheitliche Mehrwertsteuersätze	10



Startschuss für Frankreichs EU-Ratspräsidentschaft

Mit dem 1. Januar 2022 übernimmt Frankreich die sechsmonatige Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Das [äußerst ambitionierte Programm](#) ist überschrieben mit den Schlagworten *Aufschwung, Stärke, Zugehörigkeit* und soll die europäische Antwort auf die aktuellen Herausforderungen der Corona-Pandemie, der Klimakrise, der digitalen Revolution, Migrationsfragen und des Aufstiegs großer Wirtschaftsmächte sein.

Hiermit will Frankreich nicht nur die Arbeit der vorherigen slowenischen Präsidentschaft fortsetzen, sondern als Teil der Trio-Ratspräsidentschaft auch den Boden für die nachfolgenden Präsidentschaften Tschechiens und Schwedens bereiten.

Insbesondere stehen für Frankreich **diverse Steuervorhaben im Fokus**. So soll mit Ausblick auf eine europäische Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 die richtlinienbasierte Verwirklichung von „Pillar II“ zur globalen Mindeststeuer energisch verfolgt werden. Laut des vorläufigen Kalenders der Ratspräsidentschaft wird Frankreich hierzu direkt eine erste Debatte im Rahmen des ECOFIN-Rats am 18. Januar 2022 initiieren.

Die Arbeiten an der Überarbeitung der Richtlinie über die Energiebesteuerung sowie dem CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM), jeweils aus Juli 2021, sollen fortgeführt und vertieft werden. Hinsichtlich der Mehrwertsteuervorschriften für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel, die bereits am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind, soll eine erste Reformbilanz vorbereitet werden. Diesbezüglich sind weitere Schritte der Kommission im zweiten Halbjahr 2022 zu erwarten.

Zudem will Frankreich weitere Initiativen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung anstoßen und die administrative Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorantreiben. Besondere Aufmerksamkeit erhält insofern das Anti-Geldwäsche-Paket, das die Kommission im Sommer letzten Jahres vorgeschlagen hat. Hierzu wird es noch im Januar eine Ministerkonferenz geben, die sich der Souveränität angesichts von Finanzkriminalität widmen wird.

Berufsrecht

Geldwäsche effektiv bekämpfen – Rolle des Berufsstands

Am 17. November 2021 veranstaltete die BStBK gemeinsam mit dem DStV unter dem Dach der German Tax Advisers eine Konferenz zur Rolle des deutschen Berufsrechts bei der Geldwäschebekämpfung in Brüssel. Auf dem Podium diskutierte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein die neuen Vorschläge der EU-Kommission zur Geldwäscheprävention mit MdEP Markus Ferber, stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses für Steuerfragen im Europäischen Parlament, und der stellvertretenden Generaldirektorin der EU-Kommission für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion (GD FISMA), Alexandra Jour-Schroeder.



v.l.n.r. MdEP Markus Ferber, Alexandra Jour-Schroeder (DG FISMA), Hendrik Kafsack (FAZ), Dr. Holger Stein (BStBK)

Torsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V., warb in seiner Eingangsrede für die Stärkung des Berufsgeheimnisses, um das Verhältnis zwischen Mandant*innen und Steuerberater*innen zu festigen und somit einen hohen Compliance-Standard zu erreichen. Dr. Stein stellte die Befugnisse der geplanten EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung in Frage. Er kritisierte



insbesondere den Plan, nationale Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor auf EU-Ebene zu bewachen. Damit werde das in Deutschland fest verankerte berufliche Selbstverwaltungsrecht der Steuerberaterkammern ausgehöhlt, obwohl diese mit praxisgerechten und effektiven Methoden arbeiten. MdEP Ferber unterstützte diese Auffassung: Das Kernproblem könne man nicht lösen, indem man die Selbstverwaltung und das Berufsgeheimnis der Steuerberater*innen anfechte. Stattdessen müsse die EU-Kommission die strukturellen Voraussetzungen für die zentralen Meldestellen von Geldwäschefällen verbessern und den internationalen Austausch von Daten zur Ermittlung von grenzüberschreitender Finanzkriminalität gewährleisten.

Die BStBK hatte im November 2021 zum Geldwäschepaket Stellung genommen und auf die Gefahr der Aushöhlung des Berufsgeheimnisses hingewiesen. Die vorliegenden Entwürfe sehen eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten der Steuerberater*innen vor und weisen eine Lücke im Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der Unstimmigkeitsmeldungen auf. Das Thema hat für den Berufsstand auch eine große Bedeutung, weil in Deutschland die Steuerberaterkammern die Aufsicht über die Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigten im Wege der Selbstverwaltung führen und mit dieser Aufsichtsfunktion auf der Grundlage des strengen Berufsrechts eine gesetzliche Verpflichtung erfüllen.

Die Konferenz verfolgten rund 800 Interessierte aus ganz Europa über den Live-Stream. Eine Aufzeichnung der Veranstaltung ist auf YouTube aufrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=rQ7FsRAAtFmM>.

Kommission: Verhältnismäßigkeitsprüfung mangelhaft umgesetzt

Am 2. Dezember 2021 leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen 18 verschiedene EU-Mitgliedstaaten ein, die gegen ihre Umsetzungspflicht im Hinblick auf die Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen verstoßen haben sollen. Hierunter befindet sich auch Deutschland.

Die Richtlinie war 2018 als eine der vier Initiativen des Dienstleistungspakets verabschiedet worden, Umsetzungsfrist war der 30. Juli 2020. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer jeden Berufsreglementierung vor deren Erlass oder Änderung nach vorgegebenen Kriterien. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung soll sicherstellen, dass alle Anforderungen an den Zugang zu und die Ausübung von beruflichen Tätigkeiten erforderlich und ausgewogen sind. Übergeordnetes Ziel der Regelung ist es, qualifizierten Berufsangehörigen den Zugang zu



reglementierten Tätigkeiten und deren Ausübung europaweit zu erleichtern und diesbezüglich bestehende Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen.

Nach eingehender Prüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen stellte die Kommission nun Ende des Jahres fest, dass ihrer Ansicht nach nicht alle Mitgliedstaaten die Anforderungen der Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt haben. Obwohl aus der entsprechenden [Pressemitteilung](#) nicht hervor geht, welche Umsetzungsdefizite Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten im Einzelnen vorgeworfen werden, benennt die Kommission als wichtigste Problemkreise:

- die nicht ausreichende Berücksichtigung von erlassenen Reglementierungen – zum Beispiel solche, die von Berufsverbänden vorgeschrieben werden,
- die fehlerhafte Umsetzung der Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung – zum Beispiel im Hinblick darauf, ob die neue Reglementierung angesichts bestehender Vorschriften überhaupt erforderlich ist,
- fehlende Vorkehrungen für erforderliche verfahrenstechnische Garantien.

Bereits im Juli 2021 veröffentlichte die Kommission Empfehlungen zu bestimmten Berufszweigen, die die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung des erforderlichen Reformbedarfs unterstützen sollen. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun Gelegenheit, innerhalb von zwei Monaten auf das formelle Mahnschreiben zu reagieren, andernfalls kann die Kommission die Möglichkeit ergreifen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an sie zu richten.

Gerechtfertigte und ungerechtfertigte Binnenmarkthindernisse

Die Beseitigung von Beschränkungen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der EU ist ein Schlüsselfaktor für das Wirtschaftswachstum in den Mitgliedsstaaten. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hatte am 16. Juni 2021 einen Berichtsentwurf zum Abbau von nichttarifären und nicht-steuerlichen Binnenmarkthindernissen in der EU veröffentlicht. Der polnische Berichterstatter MdEP Kosma Złotowski fordert darin den Abbau „ungerechtfertigter“ Hindernisse zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit. Er stellt fest, dass eine Vollendung des Binnenmarkts durch die falsche oder fehlerhafte Anwendung der EU-Gesetzgebung verhindert werde. Er bedauert



außerdem das Scheitern der elektronischen Dienstleistungskarte sowie die Erneuerung des Notifizierungsverfahrens, zwei Initiativen aus dem sogenannten Dienstleistungspaket von 2017. EU-Kommission und Mitgliedsstaaten sollen prüfen, ob nationale Vorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt darstellen und notwendig, verhältnismäßig und gerechtfertigt sind.

Die BStBK hatte sich über den BFB und über die ETAF zu dem Berichtsentwurf geäußert und frühzeitig Änderungsanträge eingereicht. In der konsolidierten [Endfassung des Berichts](#) wird nunmehr indirekt anerkannt, dass es im Binnenmarkt auch gerechtfertigte Hindernisse geben kann. Reglementierten Berufen wird in dem Bericht eine besondere Stellung im Binnenmarkt beigemessen, da sie eine wichtige Rolle für das Allgemeininteresse einnehmen. Zugleich warnt der Berichtersteller davor, Berufsreglementierungen zu nutzen, um ungerechtfertigte Hindernisse aufrechtzuerhalten und den Binnenmarkt so zu fragmentieren. Die EU-Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, bis Mitte 2022 einen Aktionsplan vorzulegen, der eine Reform des gegenwärtigen Rechtsrahmens anstößt. Das Europäische Parlament wird in der Plenarsitzung im Februar 2022 den Bericht förmlich annehmen.

Steuerrecht

Umsetzung der Mindeststeuer auf EU-Ebene

Am 22. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission [einen Richtlinienvorschlag](#) unterbreitet, wie die auf OECD-Ebene ausgehandelte globale effektive Mindestbesteuerung in allen 27 Mitgliedsstaaten der EU einheitlich umgesetzt werden soll. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass:

- Multinationale Konzerne, die in mindestens zwei der vier zurückliegenden Jahre in ihren Konzernabschlüssen einen Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro ausweisen, effektiv zu mindestens 15 % besteuert werden.
- Die effektive Besteuerung von 15% im Regelfall durch eine „top-up“-Berechnung hergestellt wird: Befindet sich die Muttergesellschaft in der EU, wird sie für ihre im Ausland befindlichen und niedrig besteuerten Tochtergesellschaften zu einer top-up-Steuer herangezogen, bis in der Unternehmensgruppe insgesamt die 15 % erreicht sind.



- Im Unterschied zur OECD die Mindeststeuer in der EU auch für große rein inländische Unternehmen gelten soll, um eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein nationalen Sachverhalten zu vermeiden.

Die BStBK begrüßt eine einheitliche Regelung auf EU-Ebene. Betroffene Unternehmen müssen jedoch vor einem Mehr an Bürokratie und Doppelbelastungen geschützt werden. BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab sprach sich in einer [Pressemitteilung](#) dafür aus, Unternehmen im Gegenzug von bereits existierenden Regelungen, die das gleiche Ziel verfolgen, zu befreien. Nur so könne der bürokratische Aufwand für die Wirtschaft verringert werden. Zu begrüßen sei, dass der Plan einer Digitalabgabe als eigene EU-Steuer nicht mehr verfolgt werde.

Die BStBK wird sich zeitnah und ausführlich zu dem vorliegenden Richtlinienvorschlag äußern.

Kampf gegen den Missbrauch von Briefkastenfirmen

Die EU-Kommission legte am 22. Dezember 2021 eine [Initiative zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen](#) zu unlauteren Steuerzwecken vor. Ziel ist es, den Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine minimale Wirtschaftstätigkeit aufweisen, alle Steuervorteile zu verwehren, um die Nutzung solcher Firmen zu unterbinden.

In einem ersten Schritt sollen Unternehmen, die nur auf dem Papier existieren, anhand einer Reihe objektiver Indikatoren in Bezug auf Einkünfte, Personal und Räumlichkeiten leichter aufgespürt werden können. Hierfür soll eine sogenannte „Gateway-Prüfung“ eingeführt werden:

- *Gateway 1:* Mehr als 75 % der Gesamterträge eines Unternehmens in den vorangegangenen beiden Steuerjahren stammen nicht aus seiner Geschäftstätigkeit oder mehr als 75 % seiner Vermögenswerte sind Immobilien oder sonstiges Privatvermögen von besonders hohem Wert.
- *Gateway 2:* Das Unternehmen erzielt den größten Teil seiner relevanten Einkünfte durch grenzüberschreitende Transaktionen, die mit einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen, oder leitet diese Einkünfte an andere im Ausland ansässige Unternehmen weiter.



- *Gateway 3*: Hier wird geprüft, ob Dienste im Zusammenhang mit der Unternehmensführung und -verwaltung intern erbracht werden oder ausgelagert wurden.

Passiert ein Unternehmen alle drei Gateways, muss es in seiner Steuererklärung weitere „Kernindikatoren“ melden, die sich auf die Räumlichkeiten des Unternehmens, seine Bankkonten, die steuerliche Ansässigkeit seiner Geschäftsführer und die seiner Beschäftigten beziehen. Sämtlichen Erklärungen müssen Belege beigefügt werden.

Erfüllt ein Unternehmen mindestens einen der Kernindikatoren nicht, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt. Gilt ein Unternehmen als Briefkastenfirma, soll es als Folgemaßnahme keinerlei Steuererleichterungen oder Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen seines Mitgliedstaats in Anspruch nehmen und/oder nicht für eine Behandlung gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren in Betracht kommen.

Nach dem Vorschlag tauschen die Mitgliedstaaten automatisch Informationen über die unter die Richtlinie fallenden Unternehmen aus.

Die BStBK hatte sich im Sommer 2021 zur vorliegenden Initiative geäußert und sich für eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Steuervermeidung ausgesprochen. In den derzeit geltenden Steuervorschriften der EU seien bereits Instrumente vorgesehen, um aggressive Steuerplanungssysteme wie etwa in Form von Briefkastenfirmen zu bekämpfen. Sie warnte davor, KMU mit zusätzlicher Bürokratie zu belasten und forderte die Anwendung von Schwellenwerten, um KMU zu schützen.

Sie regte zudem an, dass alle Mitgliedstaaten bei der Frage, was eine Briefkastenfirma für steuerliche Zwecke kennzeichnet und wie ihre steuerliche Behandlung aussehen sollte, koordiniert vorgehen sollten.

Kommission plant neue Eigenmittel

Im Zuge der COVID-19-Pandemie hat die EU den Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ ins Leben gerufen, um Regionen und Wirtschaftsbereiche, die besonders schwer von der Wirtschaftskrise getroffen wurden, zu unterstützen. Am 22. Dezember 2021 hat die EU-Kommission ein neues [EU-Eigenmittelsystem](#) vorgeschlagen, um „Next Generation EU“ zu finanzieren. Es sind drei neue Einnahmequellen für die EU vorgesehen, die dem EU-Haushalt in den Jahren 2026-2030 jährlich durchschnittlich bis zu 17 Mrd. EUR einbringen sollen. Sie sollen die Rückzahlung der im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket erfolgten Anleihekäufe erleichtern:



- Die erste stützt sich auf Einnahmen aus dem Emissionshandel (EHS): Die Kommission schlägt vor, dass nicht mehr alle Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten an die nationalen Haushalte gehen, sondern in Zukunft 25 % der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel in den EU-Haushalt fließen.
- Die zweite zielt auf die Ressourcen, die durch das geplante CO₂-Grenzausgleichssystem der EU generiert werden. Das CO₂-Grenzausgleichssystem soll das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen verringern, indem Hersteller in Nicht-EU-Ländern ermutigt werden, ihre Produktionsprozesse umweltfreundlicher zu gestalten. Es wird ein Kohlenstoffpreis auf Importe erhoben, der dem Preis entspricht, der gezahlt worden wäre, wenn die Waren in der EU hergestellt worden wären. Die Kommission schlägt vor, dem EU-Haushalt 75 % der Einnahmen aus diesem CO₂-Grenzausgleichssystem zuzuweisen.
- Mit der dritten Einnahmequelle will die EU an den Gewinnen multinationaler Unternehmen, die im Rahmen der jüngsten OECD/G20-Vereinbarung über eine Neuzuweisung von Besteuerungsrechten („erste Säule“) den EU-Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, teilhaben: 15 % der internationalen Gewinne, die den EU-Staaten über Säule 1 neu zugewiesen werden, sollen künftig als *Eigenmittel* in den EU-Haushalt fließen. Ein entsprechender Vorschlag soll im Sommer 2022 vorliegen.

Einigung auf einheitliche Mehrwertsteuersätze

Am 7. Dezember 2021 einigten sich die EU-Finanzminister*innen auf einen Vorschlag zur Aktualisierung der [EU-Vorschriften für Mehrwertsteuersätze](#), die auf Waren und Dienstleistungen erhoben werden. Die neuen Vorschriften tragen den aktuellen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten und den derzeitigen politischen Zielen der EU Rechnung, die sich seit der Einführung der alten Vorschriften erheblich geändert haben.

Mit der Aktualisierung soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden und zugleich mehr Flexibilität bei der Anwendung von ermäßigten Sätzen und Nullsätzen erhalten. Außerdem soll die Vorzugsbehandlung umweltschädlicher Güter schrittweise abgeschafft werden. Den Mitgliedstaaten soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, maximal zwei ermäßigte Sätze von mindestens 5 %, einen stark ermäßigten Satz, der unter dem Mindestsatz von 5 % liegt, und eine Steuerbefreiung (Nullsatz) mit dem Recht auf Vorsteuerabzug anzuwenden.



Der Vorschlag wird nun bis März 2022 dem Europäischen Parlament zur Konsultation übermittelt.
Die Mitgliedsstaaten sollen den endgültigen Text noch im ersten Halbjahr 2022 förmlich annehmen.

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Melek Gecici, M.A.
Referentin

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.
Junior Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be